

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Das Spitalwesen und die Spitler des Groherzogthums  
Baden**

**Volz, Robert Wilhelm**

**Karlsruhe, 1861**

Die Armenspitler

[urn:nbn:de:bsz:31-413579](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-413579)

1. Sie sind bestimmt, um einheimische kranke Arme aufzunehmen — *Armenspitäler*;

2. um im Orte in Arbeit stehende Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter aufzunehmen — *Gesellenspitäler*;

3. um erkrankte Fremde aufzunehmen, welche hülfsbedürftig, oder von ansteckenden Krankheiten ergriffen sind, für deren Heilung die Ortsbehörde zu sorgen hat — *Polizeispitäler*, besser *Fremdenspitäler*.

Diese verschiedenen Bestimmungen, welche statutenmäßig festgestellt sind, begründen die Aufnahmefähigkeit der Kranken und die Art der Vergütung, und können für eine Anstalt sämmtlich oder nur einzeln gelten, auf die Einrichtung und die innere Thätigkeit derselben hat diese Verschiedenheit aber keinen Einfluß.

Die Krankenhäuser sind meist Stiftungen oder mit Benutzung von Stiftungen errichtet. Fast sämmtliche Pfründnerhäuser, mit Ausnahme von einigen wenigen, haben im Laufe dieses Jahrhunderts sich auch zur Aufnahme von Kranken eingerichtet, andere sind vollständig in Krankenhäuser übergegangen. Diejenigen Hospitäler dagegen, welche aus alten Stiftungen oder aus neuen Gaben oder Gemeindemitteln neu errichtet worden, sind mit wenigen Ausnahmen vorwaltend oder ausschließlich Krankenhäuser.

Baden hat keine großen allgemeinen Krankenhäuser, zu deren Benutzung es keines andern Anspruchs bedarf, als den der Krankheit, und deren Kosten der Staat trägt, wie Wien, Paris u. Diese bedingungslose Aufnahme findet nur zum Theil in den klinischen Hospitälern statt, wo der Lehrzweck dieselbe verlangt. Alle andern Spitäler haben einen bestimmten beschränkten Wirkungskreis und ein beschränktes Anrecht ihrer Benutzung.

### Die Armenspitäler.

Die Armenspitäler sind entweder Gemeindevanstalten oder Ortstiftungen, in welchen nur die Heimathsberechtigten Aufnahme finden, oder Bezirksstiftungen, zu deren Benutzung die Bezirksangehörigen berechtigt sind. Die Berechtigten genießen in diesen Spitälern unentgeltliche Verpflegung, entweder auf Rechnung der Stiftung oder irgend eines Armenfonds oder der Gemeindefasse, je nachdem der Stiftungsfond hiezu verpflichtet ist oder nicht.

Im letzten Falle bleibt es immer die Gemeinde. Muß dem Spitale die Verpflegung vergütet werden, so geschieht dies nach den bei dem jeweiligen Spital üblichen Normen, in einem bestimmten Aversalbetrag für den Verpflegungstag oder nach Uurechnung der Einzelleistungen, oder es bestehen günstigere Bedingungen für die Armen (wie in Karlsruhe, Heidelberg etc.).

Ausschließliche Armenspitäler als Krankenhäuser gibt es nicht. Sie sind entweder verbunden mit Pfründnerhäusern oder mit Gesellen- und Fremdenspitälern, indem die alten Stiftungen immer eher oder gleichzeitig Pfründnern gelten, bei Errichtung neuer Spitälern die Gemeinden aber mehr durch die ihnen auferlegte Sorge für die arbeitende Klasse bestimmt und gedrängt werden als durch die Sorge für ihre kranken Armen, da die Armuth in unserem Lande nirgends so groß ist, daß es dem Einheimischen an Obdach fehlte.

### Die Gesellenspitäler.

Die Gesellenspitäler sind eine Schöpfung und ein Bedürfnis der neuesten Zeit. Sie dienen zur Aufnahme erkrankter Gewerbsgehilfen und Dienstboten des Ortes. Obgleich diese Klasse von Leuten längst schon unter denselben Verhältnissen bestanden hatte, Arbeiter, welche dem Orte fremd aber dort in Diensten stehen, so trat doch das Bedürfnis zu einer geregelten Krankenverpflegung erst in diesem Jahrhundert auf. Es mag wohl darin liegen, daß das Verhältniß zwischen Herrschaft und Dienstboten sowohl wie zwischen Meister und Gesellen früher ein innigeres gewesen, und ihnen das Haus bot, was sie jetzt auswärts erhalten, und daß die Ortsspitäler, eben so viel in der Hand der Kirche als der noch wenig selbstständigen Gemeinden, weniger ängstlich sich auf die Heimathsberechtigten beschränken. Jetzt liegt die Errichtung solcher Spitälern eben so sehr im Interesse dieser arbeitenden Klasse, welche sie benutzt, als der Gemeindebehörde, welcher durch die Gesetzgebung die Fürsorge für dieselbe auferlegt ist. So entstehen sie, meist begünstigt durch die Ortsbehörden, oft auch unterstützt durch die Zünfte. Die Gemeinde sorgt häufig für ein Lokal, das sich meist in den alten Stiftungsspitälern findet, sie theiligt sich an der Verwaltung, sie macht sich selbst zur Deckung der fehlenden Ausgaben verbindlich.

Der Charakter dieser Anstalten ist dadurch ein verschiedener: